

vant. Insofern verweise ich auf die Vorbemerkung. Die Konkretisierung der Ziele und Handlungsfelder in diesem Zusammenhang ist Aufgabe der unabhängig konstituierten Regierungskommission „Klimaschutz“. Insofern bleibt die weitere Arbeit der Regierungskommission abzuwarten.

Zu 3: Sämtliche Beschlüsse der Regierungskommission „Klimaschutz“ werden unter Beteiligung aller Kommissionsmitglieder abgestimmt.

Anlage 29

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit auf die Frage 31 der Abg. Detlef Tanke, Klaus-Peter Bachmann, Marcus Bosse, Petra Emmerich-Kopatsch, Karl-Heinz Hausmann, Stefan Klein, Matthias Möhle und Dörthe Weddige-Degenhard (SPD)

Touristische Sonderzone

Im Dezember 2007 eröffnete in der Stadt Wolfsburg ein Designer-Outlet-Center (DOC) mit rund 40 Fachgeschäften, welche Markenwaren zu Preisen anbieten, die unter den handelsüblichen liegen. Das DOC Wolfsburg liegt geographisch zwischen der Autostadt Wolfsburg und dem Wissenschaftsmuseum Phaeno in Wolfsburg, zwei touristischen Aushängeschildern der Stadt, die ohne Zweifel auch eine touristische Magnetwirkung weit über die Region hinaus besitzen. Aus diesem Grund hat die Stadt Wolfsburg diesen Bereich zur touristischen Sonderzone erklärt.

Durch diese exponierte Lage in der touristischen Sonderzone kann das DOC bis zu 42 verkaufsoffene Sonntage im Jahr ausweisen. Einzelhandelsgeschäften in den Innenstädten ist es nur an bis zu vier Sonntagen möglich, diese als verkaufsoffen auszuweisen, wobei durch die jeweilige Verwaltung eine Genehmigung erfolgen muss. „Dank der Liberalisierung“ der Öffnungszeiten durch die Niedersächsische Landesregierung im März 2007 sind die zusätzlichen Öffnungen gesetzlich geregelt worden.

Die Aufnahme des DOC in die touristische Sonderzone und die daraus resultierenden zusätzlichen Öffnungen an den Sonntagen sorgen im Umland der Stadt Wolfsburg unter den Einzelhändlern für Unmut, da ein Kaufkraftabfluss befürchtet wird.

Zudem hat das Wolfsburger DOC angekündigt, die Beschränkung auf 13 Sonntagsöffnungen im Jahr 2008 auf 20 Sonntagsöffnungen im Jahr 2009 auszuweiten. Einzelhändler befürchten, dass unter den jetzigen gesetzlichen Regelungen eine weitere Erhöhung der

Sonntagsöffnungen im Jahr 2010 durch das DOC Wolfsburg in Erwägung gezogen wird.

Um diesem Wildwuchs an Sonntagsöffnungen Einhalt zu gebieten, hat der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Christian Wulff, auf dem Empfang der Industrie- und Handelskammer Braunschweig am 13. Januar 2009 versprochen, eine Gesetzesänderung zu unterstützen, wonach Bekleidung und Schmuck aus dem Verkaufskatalog bei Sonntagsöffnungen herausgenommen werden sollen (siehe hierzu die Meldung in der *Braunschweiger Zeitung* vom 14. Januar 2009, S. 6). Unter den regionalen Einzelhändlern wurde diese Nachricht mit Wohlwollen aufgenommen und betont, dass dadurch die Chancengleichheit im Umland des DOC wiederhergestellt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1 Inwieweit ist die Landesregierung darüber informiert worden, dass die touristische Sonderzone in Wolfsburg neben der Autostadt und dem Phaeno auch noch ein kommerziell betriebenes Designer-Outlet-Center (DOC) umfassen soll? Wurde dies in dem Antrag erwähnt, oder nutzt die Stadt Wolfsburg die Unwissenheit der Landesregierung bezüglich der geographischen Nähe des DOC zu Phaeno und Autostadt?

2. Der Ministerpräsident hat seine Unterstützung zur Eindämmung von Sonntagsöffnungen für die Bereiche Kleidung und Schmuck zugesagt. Wie weit sind die Beratungen gedungen, um das Gesetz schnellstmöglich zu modifizieren, damit ein Kaufkraftabfluss frühzeitig unterbunden werden kann?

3. Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten sieht bei Sonntagsöffnungen dezidierte arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen für das Verkaufspersonal vor. Demnach hat das Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, Anspruch auf Ausgleichszeiten. Der Verkaufsstelleninhaber ist dazu verpflichtet, hierüber ein Verzeichnis zu führen. Inwieweit hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass dem betroffenen Personal auch die gesetzlichen Ausgleichszeiten zugestanden werden, und inwieweit überprüft die Landesregierung bzw. ihre nachgeordneten Behörden und Dienststellen die Einhaltung dieser Bestimmungen, speziell im Fall des DOC Wolfsburg, da bei der Vielzahl an zusätzlichen Öffnungen enorme Ausgleichszeiten anfallen müssten?

Die Stadt Wolfsburg hat im Jahr 2002 erstmals für einen Teilbereich der Stadt eine Anerkennung als Ausflugsort erhalten. Im Jahr 2005 wurde dieser Bereich aufgrund neuerer städtebaulicher Planung verändert. In beiden Verfahren war das Areal, auf dem ein Hersteller-Direkt-Verkaufszentrum errichtet werden sollte, bereits einbezo-

gen. Die Anerkennung als Ausflugsort erfolgte somit weit vor dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Ladenöffnungs- und Verkaufszeitengesetzes (NLÖffZVG). Danach war in diesem Ortsbereich auch nur der Verkauf der nach altem Recht zulässigen Waren und Warenkörbe möglich. Der Verkauf von Bekleidung und Schmuck wurde erst zum 1. April 2007 durch das neue NLÖffZVG ermöglicht. Erst mit diesem Datum erhielt das zwischenzeitlich gebaute Hersteller-Direkt-Verkaufs-Zentrum DOW die Möglichkeit, wie andere Verkaufsstellen in Ausflugsorten auch, Schmuck und Bekleidung verkaufen zu dürfen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Siehe Vorbemerkung.

Zu 2: Die Anpassung der sonn- und feiertäglichen Verkaufsmöglichkeiten für Ausflugsorte ist am 18. Februar 2009 mit der Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom Niedersächsischen Landtag beschlossen worden.

Zu 3: Es ist richtig, dass das Niedersächsische Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten einen konkreten Arbeitzeitschutz für Verkaufspersonal vorsieht. Diese Regelung entspricht dem alten Bundesrecht. Der Landesregierung liegen jedoch keine Kenntnisse darüber vor, dass dem Verkaufspersonal in den einzelnen Verkaufsstellen des DOW die vorgeschriebenen Ausgleichszeiten von ihren Arbeitgebern nicht zugestanden werden. Eine Nachfrage bei der Aufsichtsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, hat ergeben, dass dort keine Beschwerden von einzelnen Verkäuferinnen oder Verkäufern bzw. von Betriebsräten oder Gewerkschaftsvertretungen vorliegen.

Anlage 30

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration auf die Frage 32 der Abg. Uwe Schwarz, Markus Brinkmann, Marco Brunotte, Ulla Groskurt, Stefan Klein, Matthias Möhle, Petra Tiemann und Ulrich Watermann (SPD)

Illegaler Alkoholausschank an Kinder und Jugendliche

Nach Presseberichten haben bei Testkäufen in Teilen Niedersachsens regelmäßig in etwa der Hälfte aller Fälle die jugendlichen Testkäufer

hochprozentige Spirituosen erwerben können. Im Gegensatz zur öffentlichen Empörung über diesen erschreckenden Befund verstärkt sich der Eindruck, dass die ohnehin begrenzten Sanktionsmöglichkeiten gegen diese schweren Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz nicht konsequent ausgeschöpft werden.

Wir fragen deshalb die Landesregierung:

1. Wie haben sich in Niedersachsen der Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen sowie die Zahl der wegen Alkoholabhängigkeit in ambulanter oder stationärer Behandlung befindlichen Kinder und Jugendlichen seit dem Jahre 2000 entwickelt?

2. Wo fanden die Testkäufe statt, sind weitere geplant, und nach welchen Kriterien werden die jugendlichen Testkäuferinnen und -käufer sowie die getesteten Verkaufsstellen ausgewählt?

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen bzw. welche Maßnahmen plant sie, um den illegalen Alkoholausschank an Kinder und Jugendliche insbesondere an Kiosken, Tankstellen und anderen Verkaufsstellen zu unterbinden?

Der unvermindert festzustellende Trend zum exzessiven Alkoholkonsum durch Kinder und Jugendliche ist weiterhin alarmierend. So wurden im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2008 in Niedersachsen erneut über 3 100 zum Teil stark betrunkene Kinder und Jugendliche aufgegriffen. Dies stellt einen Rückgang im Vergleich zum dritten Quartal 2008 um ca. 2 000 Kinder und Jugendliche dar, bleibt aber weiterhin alarmierend.

Im Hinblick auf diesen Alkoholmissbrauch durch Minderjährige und die hohe Zahl der unter Alkoholeinfluss begangenen Gewaltdelikte jugendlicher Täterinnen und Täter wurden bereits vielfältige Präventionsmaßnahmen initiiert, die Bemühungen um Aufklärung intensiviert und gezielte Kontrollmaßnahmen verstärkt.

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzes nach § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) liegt bei den Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Übrigen bei den Landkreisen. Dementsprechend sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 ZustVO-Owi die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Übrigen die Landkreise für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung nach § 28 des Jugendschutzgesetzes zuständig.

Die Landesregierung hält eine wirksame Überwachung von Einzelhandel und Verkaufsstellen und